

Teil 2:
Die gute Kapitalgesellschaft und Rechtsfortbildung durch Klagen

Der Fall KiK

– Lösungsansätze zur grenzüberschreitenden BGB-Deliktshaftung für Menschenrechtsverstöße von Zulieferern

Gabriel Neuwald*

I. Einleitung

Seit Jahren häufen sich Brandkatastrophen in den Textilproduktionsländern Indien, Pakistan und Bangladesch, welche bisher eine hohe Zahl an Todesopfern forderten. Zudem schaffen es die menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen der „Billig-Nähstuben“ der Welt immer wieder in die Schlagzeilen, oft die Ursache für jene Brände. Trotz dieser eklatanten Missstände und eines merklich einsetzenden gesellschaftlichen Bewusstseins sind Geschäftsmodelle, die hiervon profitieren, noch längst nicht überwunden. Spätestens durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) werden Abnehmer von Textil- und Bekleidungsprodukten aus Entwicklungsländern angehalten, solche Missstände zu vermeiden. Aber schon davor beschäftigten sich die deutschen Gerichte mit der Thematik. Weiterhin rechtlich problematisch verhält es sich mit der zivilrechtlichen Haftung von deutschen Unternehmen für Menschenrechtsverstöße von Zulieferern im Ausland.

Dieser Beitrag soll die Rechtsprechung zum sog. „KiK-Fall“ untersuchen und an ihm exemplarisch prüfen, ob die von Lieferanten zur Güterproduktion eingesetzten geschädigten Arbeitnehmer vor deutschen Gerichten deliktische Schadensersatzansprüche gegen deutsche Abnehmerunternehmen geltend machen können. Zudem wird ein Ausblick auf neue Rechtentwicklungen im Zusammenhang mit dem EU-Kommissionsvorschlag für eine Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie gegeben.

* Der Verfasser ist Rechtsreferendar am Landgericht Heidelberg und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Er dankt dem Direktor des Instituts und Lehrstuhlinhaber Prof. Dr. *Marc-Philippe Weller*, Licencié en droit (Montpellier), Dr. *Anton Zimmermann*, Akad. Rat a. Z. am selbigen Institut, und *Maria Osmakova*, Mag. jur. (Universität zu Köln) für ihre wertvollen Anmerkungen.

II. Der Sachverhalt im Wesentlichen

Die „KiK-Textilien und Non-Foods GmbH“ (im Folgenden: KiK-GmbH) mit Hauptsitz in Bönen schloss seit 2007 Lieferverträge mit der pakistanischen Gesellschaft Ali Enterprises mit Sitz in Karachi, Pakistan, über dort hergestellte Bekleidungsartikel ab, um diese u.a. in Deutschland an ihre Kunden zu veräußern. Basis der Geschäftsbeziehung war ein zwischen den Parteien im Jahr 2006 vereinbarter Verhaltenskodex („Code of Conduct“), dessen Inhalt von internationalen Abkommen zur Wahrung von Grundrechten und internationalen Standards, u.a. von Arbeitssicherheit, bestimmt war. Bei einem Brand der Produktionsstätte am 11.09.2012 in Karachi kamen 259 Menschen zu Tode, 47 Personen wurden verletzt. Als Reaktion sicherte die KiK-GmbH den Betroffenen Ende November 2014 eine Soforthilfe von einer Mio. Euro zu. Danach machte sie ein weiteres Entschädigungsangebot, das von diesen abgelehnt wurde. Es beinhaltete gleichzeitig einen Verzicht der Geschädigten auf die Verjährungseinrede bis Ende September 2016 und zudem vonseiten der KiK-GmbH einen Ausschluss der Anerkennung einer Rechtspflicht oder einer Haftung dem Grunde nach. Mitte März 2015 ging eine Klage von drei Hinterbliebenen und einem Verletzten beim Landgericht Dortmund ein. Im Wesentlichen warfen die pakistanischen Kläger der KiK-GmbH vor, nicht auf die Einhaltung von arbeits- und brandschutzrechtlichen Standards hingewirkt bzw. diese nicht ordnungsgemäß überwacht zu haben und forderten Schadensersatz und Schmerzensgeld nach pakistanischem Recht.¹

III. Die Entscheidungen des LG Dortmund und des OLG Hamm

Das LG Dortmund wies die Klagen am 10.01.2019 ab.² Als Berufungsgericht bestätigte das OLG Hamm das Urteil am 21.05.2019.³

Die Auffassung des LG, die deutsche Gerichtsbarkeit sei gem. Art. 4 I iVm Art. 63 I Brüssel-Ia-VO und subsidiär gem. §§ 12, 17 ZPO unproblematisch,

1 Zusammenfassung der Sachverhaltsangaben des LG Dortmund, Urt. v. 10.1.2019 – 7 O 95/15, BeckRS 2019, 388, Rn. 1-7.

2 LG Dortmund, Urt. v. 10.1.2019 – 7 O 95/15, BeckRS 2019, 388, Rn. 18.

3 OLG Hamm, Beschl. v. 21.5.2019, Az. I-9 U 44/19, BeckRS 2019, 10073, Rn. 9.

tisch international zuständig und die Klage sei damit zulässig, wurde vom Berufungsgericht nicht beanstandet.⁴

Im Hinblick auf das materielle Recht mussten sich die beiden Gerichte mit der im Sachverhalt zentral angelegten Frage des anwendbaren Rechts beschäftigen.⁵

Das LG Dortmund befand nach Art. 4 I Rom-II-VO das pakistanische Recht für einschlägig, sah aber von einer detaillierten Prüfung einer pakistanischen Anspruchsgrundlage ab.⁶ Zur Begründung führte es aus, dass aufgrund des Eintritts der Verjährung weder nach pakistanischem Recht noch nach deutschem Recht Ansprüche durchsetzbar seien. Es konzentrierte sich darauf, Ausnahmenvorschriften zum Grundsatz aus Art. 4 I Rom-II-VO, der besagt, dass pakistanisches Recht auf den Sachverhalt anzuwenden sei, zu prüfen. So thematisierte es die Teilrechtswahl nach Art. 14 I lit. a) Rom-II-VO, die Ausweichklausel nach Art. 4 III Rom-II-VO und eine Einzelfallkorrektur nach dem *ordre public*-Grundsatz.⁷ Demnach sei eine Teilrechtswahl im Hinblick auf die Verjährungsvorschriften aus tatsächlichen Gründen nicht anzunehmen. In Bezug auf die Ausweichklausel des Art. 4 III Rom-II-VO stellte das Gericht kurz fest, eine engere Verbindung zum deutschen Recht sei nicht ersichtlich. Zuletzt verneinte es auch das Eingreifen des *ordre public*-Vorbehalts gem. Art. 26 Rom-II-VO iVm Art. 6 EGBGB, nach dem die Anwendung der Vorschrift zu versagen ist, wenn sie mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist und ggf. deutsches Sachrecht Anwendung findet: Die kurzen Verjährungsvorschriften des pakistanischen Rechts verstießen nicht gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 IV GG sowie auf ein faires Verfahren aus Art. 2 I GG iVm Art. 20 III GG, seien doch die Verjährungsfristen der deutschen Rechtsordnung ähnlich kurz oder noch kürzer. Auf dieser Grundlage wies es die Klage ab.

Das OLG Hamm legte seinen Schwerpunkt auf die Ablehnung der Anwendbarkeit des *ordre public*-Vorbehalts und ergänzte hierzu die Ausführungen des LG. Der Widerspruch der pakistanischen Verjährungsvorschriften müsse in einem so starken Widerspruch zu den Gerechtigkeitsvorstel-

4 LG Dortmund, Urt. v. 10.1.2019 – 7 O 95/15, BeckRS 2019, 388, Rn. 19.

5 Prägnant dazu: Zimmermann, Menschenrechtsverletzungen, Internationales Deliktsrecht und Beweislast, <https://verfassungsblog.de/menschenrechtsverletzungen-internationales-deliktsrecht-und-beweislast/>, [17.09.2024].

6 LG Dortmund, Urt. v. 10.1.2019 – 7 O 95/15, BeckRS 2019, 388, Rn. 22.

7 Ebd., Rn. 29 ff.

lungen der deutschen Rechtsordnung stehen, dass sie nach inländischer Vorstellung untragbar erscheinen, was nicht der Fall sei, da die Kläger ausreichend Zeit gehabt hätten, Rechtsschutz zu suchen.⁸

IV. Kritik an den Entscheidungen

Die Entscheidungen sind dahingehend kritisch zu überprüfen, ob nicht doch das Recht des Forumstaates, also deutsches Sachrecht, Anwendung findet.

1. Art. 4 III Rom-II-VO

Nach Art. 4 III 1 Rom-II-VO soll sich das anwendbare Sachrecht nach der offensichtlich engeren Verbindung der unerlaubten Handlung zu einem Staat bestimmen. Die Norm stellt wie das Kriterium des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes nach Art. 4 II Rom-VO einen Ausnahmetatbestand zur Anknüpfung nach der Tatortregel aus Art. 4 I Rom-II-VO dar und dient als flexible Reserveanknüpfungsmöglichkeit zur Vermeidung unsachgemäßer Ergebnisse.⁹ Zumindest der Erfolgsort der unerlaubten Handlung liegt in Pakistan, Rechtsverhältnisse iSd Art. 4 III 2 Rom-II-VO, wie ein Vertrag, bestanden nicht zwischen der KiK-GmbH und den Arbeitnehmern von Ali Enterprises. Die Ausweichklausel des Art. 4 III Rom-II-VO wäre somit nicht einschlägig.

Die engste Verbindung des nichtvertraglichen Schuldverhältnisses könnte aber auch als Bestimmungsrecht des Geschädigten interpretiert werden.¹⁰ Sind die Ansprüche nach pakistanischem Recht verjährt, so könnten die Geschädigten das deutsche Recht wählen und zur Anwendung bringen. In der Folge würde eine kurze Feststellung, Art. 4 III Rom-II-VO sei ersichtlich nicht einschlägig, nicht ausreichen. Es hätte dann einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit der Norm bedurft, die unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten eröffnet.

Für ein Bestimmungsrecht des Geschädigten spricht das Argument, Art. 4 Rom-II-VO diene auch aus historischen Erwägungen dazu, den

8 OLG Hamm, Beschl. v. 21.5.2019 – I-9 U 44/19, BeckRS 2019, 10073, Rn. 22 ff., 31 ff.

9 *Junker*, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 13, 8. Auflage, 2021, Rom-II-VO, Art. 4, Rn. 3 ff., 46.

10 *Weller/Thomale*, ZGR 2017, 509, 524 f.

Geschädigten besser zu stellen als den Schädiger. Der Geschädigte solle in Abs. 1 durch sein Heimatrecht im Wege der Erfolgsortanknüpfung privilegiert werden. Folgt Abs. 3 diesem Gedanken, so muss eine alternative Anknüpfung zu der für den Geschädigten günstigeren, in Verbindung stehenden Rechtsordnung hergestellt werden. Dazu wird der Rechtsgedanke des Art. 40 EGBGB, welcher dem Geschädigten ein Wahlrecht zwischen Erfolgs- und Handlungsort eröffnet, herangezogen. Ein autonomes Bestimmungsrecht nach seinem Vorbild decke sich mit dem Interesse des schädigenden deutschen Unternehmens an der Anwendung deutschen Rechts und mit dem Gedanken des Opferschutzes aus Art. 4 I Rom-II-VO.¹¹ Der Handlungsort ist der Ort, an dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, der Erfolgsort der Ort der Schadenseintritt.¹² Der Schaden ist in Textilfabrik in Karachi eingetreten, das schadensbegründende Ereignis könnte auch am Verwaltungssitz der KiK-GmbH in Deutschland liegen, wenn sie eine Pflicht unterlassen hat. Bei Wahl der Handlungsortanknüpfung wäre dann deutsches Recht anzuwenden.

Diese Herangehensweise würde aufgrund der Wahl des für den Geschädigten günstigeren Rechts eine effektive Durchsetzung von Menschenrechten bei Zulieferern von deutschen Unternehmen mit Sitz in Deutschland ermöglichen. Allerdings begegnet sie Bedenken, da sie sich gegen den Gesetzgeberwillen stellt. Zudem wird die Wortlautgrenze überschritten, was teilweise als zulässige Auslegung „*praeter regulationem*“ verstanden wird.¹³ Eine Analogie ist aber nach der hier vertretenen Ansicht abzulehnen: Zum einen fehlt eine planwidrige Regelungslücke, da die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag für die Rom-II-VO der Rechtssicherheit ausdrücklich gegenüber der Wahlmöglichkeit des Opfers den Vorzug gab.¹⁴ Zum anderen enthielt der Entwurf zur Rom-II-VO noch die Möglichkeit „*human rights policies*“ zu berücksichtigen, welche sich in der aktuellen Fassung der Verordnung nicht wiederfindet.¹⁵ Im Umkehrschluss hat sich der Gesetzgeber gegen die Wahlmöglichkeit des Opfers entschieden.¹⁶ Hauptzweck sei vielmehr der Gleichlauf des vertraglichen und deliktischen Haftungsregimes durch die Erfolgsortanknüpfung.¹⁷ Zu einer Anwendbar-

11 Ebd.

12 *Junker* (Fn. 9), Rn. 25.

13 *Weller/Thomale* (Fn. 10), 525.

14 KOM(2003) 427 endgültig, S. 13.

15 *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387, 394.

16 So auch mit weiteren Argumenten: *Mansel*, ZGR 2018, 439, 457 f.

17 Ebd.

keit des deutschen Rechts wird man durch Art. 4 III Rom-II-VO deshalb selten kommen, wie es auch in der hiesigen Konstellation der Fall ist.

2. Ordre public-Vorbehalt des Art. 26 Rom-II-VO

Unter Berücksichtigung verfassungs- sowie völkerrechtlicher Verpflichtungen und der Menschenrechtsdurchsetzung hätte die konkretisierungsbedürftige Generalklausel des Art. 26 Rom-II-VO möglicherweise anders ausgelegt werden müssen. Die Ausführungen der Gerichte zum nichteingreifenden ordre public-Vorbehalt wären folglich unvollständig.

a) Verweis auf den ordre public-Grundsatz aus Art. 6 EGBGB

Eine kollisionsrechtliche Korrektur im Einzelfall mithilfe des deutschen Rechts durch den in Art. 26 Rom-II-VO verankerten inländischen ordre public ist erforderlich, wenn die Anwendung ausländischen, hier pakistanischen Rechts, ein Ergebnis hervorbringt, dass „den der deutschen Regelung zugrundeliegenden Gerechtigkeitsvorstellungen so stark widerspricht, dass [es] nach deutschem Rechtsempfinden untragbar erscheint“.¹⁸ Die Gerechtigkeitsvorstellungen basieren gem. Art. 6 S. 2 EGBGB auf den Grundrechten und den universell akzeptierten Menschenrechten.¹⁹

Während das LG Dortmund und das OLG Hamm von keinem Eingreifen des ordre public-Vorbehaltes ausgehen, da in rechtsvergleichender Hinsicht in anderen Rechtsordnungen ähnlich kurze Verjährungsfristen üblich seien, bei konkreter Möglichkeit der Geltendmachung der deliktischen Ansprüche keine Menschenrechte eingeschränkt würden und damit das Gebot der Schonung fremden Rechts sowie die faktische Korrektur der Verweisung entgegenstünden,²⁰ ist es auch zu erwägen, Art. 26 Rom-II-VO eingreifen zu lassen.

Eine Nichtanwendung der pakistanischen Verjährungsregel könnte aus dem Grund geboten sein, dass der *effet utile* des Menschenrechtsschutzes bei geringer Verjährungsfrist bedroht wäre. Das widerspräche auch der Intention des völkerrechtsfreundlichen Grundgesetzes gem. Art. 25 S. 1 GG,

18 BGH, Urt. v. 8.5.2000 – II ZR 182/98, IPRax 2001, 586, 587.

19 Weller/Kaller/Schulz (Fn. 15), 395 mwN.

20 LG Dortmund, Urt. v. 10.1.2019 – 7 O 95/15, BeckRS 2019, 388, Rn. 19; OLG Hamm, Beschl. v. 21.5.2019 – I-9 U 44/19, BeckRS 2019, 10073, Rn. 28 ff.

das über Art. 59 II 1 GG internationale Menschenrechtsverträge in Bundesrecht mit besonderem Rang inkorporiert hat.²¹ Gerade die Durchsetzung von Ansprüchen aus Menschenrechtsverletzungen von Betroffenen aus Entwicklungsländern ist kostenintensiv, erfordert Know-How und Mut. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Betroffenen erst recht spät oder gar nicht das deutsche Gericht anrufen können. Dass ein solcher Vorgang mehrere Jahre dauern kann, erscheint aufgrund der sklavereiähnlichen, prekären Situation der Betroffenen plausibel. Außerdem kann von einer erfolgreichen Unterstützung durch Menschenrechtsorganisationen nicht per se ausgegangen werden und falls sie erfolgt, kann der Betroffene aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder sonstigen Zwängen einstweilen an einer zeitnahen Geltendmachung seiner Ansprüche gehindert sein. Deshalb ist angesichts eines wirksamen Menschenrechtsschutzes ein Eingreifen der Korrektivklausel der öffentlichen Ordnung geboten. Damit aber eine Nichtanwendung ausländischer Rechtsnormen glückt, darf zusätzlich kein Inlandsbezug Voraussetzung des *ordre-public*-Vorbehalts sein, was aber umstritten ist. Nach der herrschenden Meinung muss der Inlandsbezug über die bloße Befassung durch das deutsche Gericht hinausgehen.²² Wenn man der Ansicht der Gerichte folgt, Handlungs- und Erfolgsort des Menschenrechtsverstosses durch die KiK-GmbH lägen in Pakistan, ist kein hinreichender Inlandsbezug ersichtlich. Nach anderen Auffassungen ist ein schwacher oder gar kein Inlandsbezug zu fordern. Hierzu ist ein breites Meinungsspektrum zu erblicken.²³ Weitgehende Übereinstimmung herrscht aber beim Verstoß gegen wesentliche völkerrechtliche Grundsätze wie z.B. dem Völkergewohnheitsrecht. Hier reicht bereits die internationale Zuständigkeit des Gerichts aus, sodass kein Inlandsbezug notwendig ist.²⁴ Unter Völkergewohnheitsrecht fällt jedenfalls das Recht auf Leben iSd Art. 6 UN-Zivilpakts,²⁵ welches in Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 2 EMRK

21 Weitere Ausführungen zum *ordre public international* und zum *ordre public* als Einfallstor für bestimmte Menschenrechte und allgemeine Regeln des Völkerrechts von Voltz, in: Staudinger (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, EGBGB, juris [Stand: 2013], Artikel 6, Rn. 76 ff., 79, 156.

22 Ebd., Rn. 157.

23 Guter Überblick: Ebd., Rn. 161.

24 Ebd., Rn. 79.

25 Für eine Geltung von Kerngewährleistungen von Menschenrechten als *ius cogens*: Arnould, Völkerrecht, 2. Auflage 2014, Rn. 250, 308; für eine Implementierung der Menschenrechte über die EMRK wohl Stürner, in: Budzikiewicz/Weller/Wurmnest (Hrsg.), Beck-Online Großkommentar EGBGB, Stand: 01.02.2023, Art. 6, Rn. 244;

iVm Art. 6 Abs. 1 EUV seinen Ausdruck findet und auch Schutzmaßnahmen vom Vertragsstaat abverlangt,²⁶ worunter auch ein angemessener zivilrechtlicher Rechtsschutz subsumiert werden kann. Damit wäre der *ordre public*-Vorbehalt mit dem Ergebnis der Nichtanwendung der pakistanischen Verjährungsvorschrift einschlägig. Weiterhin bliebe aber das pakistanische Recht anwendbar, wenn keine menschenrechtliche Schutzlücke der *lex causae* unter besonderen Voraussetzungen zur Anwendung der deutschen *lex fori* zwingt.²⁷

b) Anwendbarkeit eines *ordre public* transnational

Anders als die beschriebene, innerstaatliche, die transformierte Völkerrecht aufnehmende *ordre public*-Klausel, gibt es Vorschläge, den *ordre public* als eigenständige Rechtsfigur, die für alle Staaten gilt und Grundwerte des Völkerrechts umfasst, zu etablieren.²⁸ Dieses Unterfangen erinnert an das universell geltende Vernunftrecht nach der Ausprägung von *Samuel von Pufendorf*, der schon damals von einer universellen Geltung bestimmter völkerrechtlicher Grundsätze ausging.²⁹ Tatsächlich ist angesichts des in der Staatenwelt vorherrschenden gemäßigten Dualismus von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht³⁰ eine unmittelbare Anwendbarkeit von Völkerrecht kaum universell zu begründen. Menschenrechte würden so aber trotz ihres prinzipienartigen Inhalts zu unmittelbar geltenden Eingriffsnormen, die dogmatisch die Wirkung der Lehre einer positiven *ordre public*-Klausel hätten, welche angesichts der ausdrücklichen Verankerung von Eingriffsnormen zu verwerfen ist.³¹

aA *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Loseblattsammlung, 99. EL September 2022, GG, Art. 25, Rn. 69.

26 *Hofmann/Boldt*, in: Hofmann/Boldt, Kommentar zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Nomos Bundesrecht, 1. Auflage 2005, Artikel 2, Rn. 3.

27 *Junker*, Internationales Privatrecht, 2. Auflage 2017, § 12, Rn. 34 ff.

28 Zum Ganzen: *Stürner*, Der *ordre public* im Europäischen Kollisionsrecht, in: Arnold, Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, Tübingen 2016, S. 87, 101 ff.

29 *Schröder*, Die Entstehung des modernen Völkerrechtsbegriffs im Naturrecht der frühen Neuzeit, Jahrbuch für Recht und Ethik 2000 (Vol. 8), S. 47, 55.

30 *Herdegen*, Völkerrecht, 21. Auflage 2022, § 22, Rn. 2.

31 *Stürner* (Fn. 28), S. 102 mwN.

c) Verlängerte Verjährungsfrist als Hebel zur Anwendung des *ordre public*

Die fehlende Anwendbarkeit der pakistanischen Verjährungsregel kann aber auf folgende weitere Erwägung gestützt werden: Jedenfalls wäre den Geschädigten unter Umständen im Gegensatz zur dreijährigen Regelverjährungsfrist des § 195 BGB nach § 197 Nr. 1 BGB eine dreißigjährige Verjährungsfrist des Schadensersatzanspruchs bei vorsätzlichem Handeln zuzuerkennen. Nach pakistanischem Recht beträgt die Verjährungsfrist höchstens zwei Jahre, was zu einem schweren Widerspruch zu innerstaatlichen Gerechtigkeitsvorstellungen führen könnte. Eine mögliche dreißigjährige Verjährungsfrist wurde in den Entscheidungen der Gerichte nicht thematisiert. § 197 Nr. 1 Var. 1-3 BGB statuiert diese Rechtsfolge angesichts der großen Bedeutung von Art. 2 II 1 GG bei Schadensersatzansprüchen aufgrund von vorsätzlichen Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.³² Erforderlich ist also eine Klärung, ob die Geschädigten nach deutschem Recht Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlichen Handelns der KiK-GmbH haben. Das hätte dann unter diesem Blickwinkel inzident von den Gerichten geprüft werden müssen.

d) Zwischenergebnis

Der *ordre public*-Grundsatz findet also im KiK-Fall Anwendung mit der möglichen Folge, dass die pakistanische Verjährungsklausel nicht eingreift.

3. BGB-Deliktshaftung der KiK-GmbH für Menschenrechtsverstöße von Ali Enterprises?

Eine Auseinandersetzung mit der deliktischen Haftung der KiK-GmbH ist in den Entscheidungen folgerichtig unterblieben, wenn man von einer fehlenden Durchsetzbarkeit aller sich nach deutschem Sachrecht ergebenden Ansprüchen ausgeht und die *ordre public*-Widrigkeit ausscheidet. Da hier der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung nach Art. 26 Rom-II-VO auch wegen einer dreißigjährigen Verjährungsfrist nach § 197 Nr. 1 BGB eingreifen könnte und jene einen vorsätzlichen Schadensersatzanspruch der Ge-

32 Gegen eine teleologische Reduktion und als Ausfluss von Art. 2 II 1 GG beschreibend: *Piekenbrock*, in: Gsell (Hrsg.), Beck-Online Großkommentar Zivilrecht, Stand: 01.02.2023, BGB, § 197, Rn. 7.

schädigten voraussetzt, müssen im Folgenden die in Betracht kommenden Ansprüche nach BGB-Deliktsrecht geprüft werden.

a) § 826 BGB

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB ist eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. Eine von der Rechtsprechung anerkannte Fallgruppe für Menschenrechtsverstöße existiert bisher nicht. Darüber hinaus gibt es hohe Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast, welchen hier schwerlich entsprochen sein wird.³³

b) § 831 BGB

Ali Enterprises müsste gem. § 831 BGB Verrichtungsgehilfe der KiK-GmbH sein. Ein Verrichtungsgehilfe ist eine Person, die für einen anderen weisungsgebunden tätig wird.³⁴ Ali Enterprises produziert im eigenen Interesse und ist formal ein unabhängiger Zulieferer, der nicht in die KiK-GmbH eingegliedert ist. Mangels formaler sozialer Abhängigkeit ist Ali Enterprises kein Verrichtungsgehilfe.

c) § 823 II BGB iVm betroffenen Menschenrechten

Gem. § 823 II BGB müssten Menschenrechte Schutzgesetze sein. Ein solches Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm iSd Art. 2 EGBGB, die zumindest auch neben dem Schutz der Interessen der Allgemeinheit den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts schützt.³⁵ Menschenrechte dienen nicht dem Schutze einer Privatperson gegen eine andere. Es existiert keine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte, was auch für die Transformationsgesetze von völkerrecht-

33 Weller/Kaller/Schulz (Fn. 15), 387, 406 f.

34 Sprau, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 81. Auflage 2022, BGB, § 831, Rn. 5.

35 Ebd., § 823, Rn. 57 f.; Teichmann, in: Jauernig (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar, 18. Auflage 2021, BGB, § 823, Rn. 43 f.

lichen Menschenrechtsverträgen gilt.³⁶ Daher ist der Anspruch zu verneinen.

d) § 823 II BGB iVm §§ 289b, 289c, 289f HGB

Es ist davon auszugehen, dass die Kapitalgesellschaft gem. § 289b Abs. 1 HGB dazu verpflichtet ist, eine nichtfinanzielle Erklärung in den bzw. zum Lagebericht hinzuzufügen. Dabei ist unter anderem gem. § 289c Abs. 2 Nr. 4 HGB auf die Achtung der Menschenrechte einzugehen. Die Regelung beruht auf dem *comply and explain*-Grundsatz und soll ggü. Anteilseignern und der Öffentlichkeit für Transparenz sorgen.³⁷ Ob die KiK-GmbH entsprechende Ausführungen nicht gemacht hat, kann dahinstehen, wenn die Normen keine Schutzgesetze iSd § 823 II BGB sind. Das ist der Fall, wenn eine Drittwirkung der nichtfinanziellen Erklärung zugunsten der Geschädigten zu verneinen ist. Mangels eines hinreichend abgrenzbaren Personenkreises und dem ausgeführten Zweck der Regelung ist dies eher zu verneinen. Deshalb sind die Normen keine Schutzgesetze.

e) § 823 II BGB iVm § 43 I GmbHG

Eine Schutzgesetzeigenschaft des § 43 I GmbH in Fortentwicklung der Siemens-Neubürger-Entscheidung³⁸ zur Legalitätspflicht des Vorstandes ist wegen der ansonsten auftauchenden Wertungswidersprüchen zur Rechtsprechung zu dieser Frage abzulehnen, ist doch keine drittschützende Eigenschaft für Gläubiger der GmbH vom Gesetz intendiert,³⁹ was erst recht für Deliktsgläubiger gelten muss.⁴⁰

36 Wagner, RabelsZ 80 (2016), 718, 755 f.; keine unmittelbare Bindung Privater an Menschenrechte, so: Herdegen (Fn. 25), Art. 25, Rn. 72.

37 Störk/Schäfer/Schönberger, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 13. Auflage 2022, HGB, § 289c, Rn. 2, 8.

38 LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345, 345 ff.

39 BGH, Urt. v. 19.2.1990 – II ZR 268/88, NJW 1990, 1725, 1730; BGH, Urteil vom 9. 7. 1979 – II ZR 211/76, NJW 1979, 1829, 1831.

40 Zum Ganzen: Weller/Thomale (Fn. 10), 509, 524 f.

f) § 823 II BGB iVm § 3 I LkSG

Das am 01.01.2023 in Kraft getretene LkSG hätte mit einer Statuierung der Schutzgesetzeigenschaft für die Geschädigten eine Anspruchsgrundlage begründen können. Allerdings hat der Gesetzgeber durch § 3 III 1 LkSG eine zivilrechtliche Haftung durch Verletzung der Pflichten aus dem LkSG ausgeschlossen.

g) § 823 I BGB

Die KiK-GmbH könnte durch eine zurechenbare rechtswidrige sowie schuldhaftige Verkehrspflichtverletzung ein absolutes Recht der Geschädigten verletzt haben. Eine Haftung kommt aufgrund des Unterlassens der KiK-GmbH, auf angemessene Brandschutzvorschriften hinzuwirken, in Betracht.

h) Zwischenergebnis

Bei § 823 I BGB handelt es sich um die Vorschrift aus dem BGB-Deliktsrecht mit den besten Chancen für eine zivilrechtliche Haftung von deutschen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette. Die Voraussetzungen der deliktischen Haftung nach § 823 I BGB sollen daher im nächsten Abschnitt (V.) genauer erörtert werden.

4. Ergebnis

Deutsches Sachrecht wird regelmäßig kollisionsrechtlich nicht anwendbar sein, allerdings hätten die zuständigen Gerichte von ihrem Standpunkt divergierende Auslegungsmöglichkeiten zu Art. 4 III Rom-II-VO und zum ordre public-Vorbehalt zumindest berücksichtigen müssen.

V. Deliktische Haftung nach BGB de lege lata

Für eine Haftung nach § 823 I BGB müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 I BGB gegeben sein.

1. Rechtsgutsverletzung iSd § 823 I BGB

In Betracht kommt, dass Menschenrechtsverletzungen ein sonstiges Recht darstellen. Es setzt ein absolutes Recht voraus, d.h., eine positive Verfügungs- und negative Ausschlussfunktion gegenüber jedermann.⁴¹ Menschenrechte gelten aber nur zwischen den Vertragsstaaten bzw. zwischen Bürger und Staat und nicht gegenüber jedermann. Mangels unmittelbarer Drittwirkung scheidet die Verletzung eines sonstigen Rechts aus.

Offensichtlich sind aber die Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit der Kläger zumindest mittelbar verletzt, bei den Hinterbliebenen gilt zusätzlich § 844 III BGB.

2. Verletzungshandlung

Mangels einer positiven Verletzungshandlung seitens KiKs, kommt lediglich ein Unterlassen in Betracht. Dieses bedingt eine Verletzung einer Rechtspflicht zum Handeln. Dazu zählt die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Das Unterlassen der Organe der GmbH wird der KiK-GmbH gem. § 31 BGB analog zugerechnet.

a) Verkehrssicherungspflicht bei Schaffung einer Gefahrenquelle bzw. Erhöhung einer Gefahr

Eine Pflicht der KiK-GmbH, auf ausreichende Brandschutzvorschriften in der Produktionsstätte der Waren hinzuwirken, könnte sich auf die anerkannte Verkehrssicherungspflicht bei Schaffung einer Gefahrenquelle bzw. bei Erhöhung einer Gefahr⁴² stützen.

aa) Transnationale Erstreckung von Verkehrspflichten

Eine Vorfrage ist allerdings, ob Verkehrspflichten transnational wirken können. Art. 17 Rom-II-VO liefert Indizien, dass Verkehrspflichten ortsgebunden sind, allerdings impliziert die Rechtsprechung zur Haftung von Reiseveranstaltern eine extraterritoriale Wirkung. Der Wortlaut des Art. 17

41 *Sprau* (Fn. 34), § 823, Rn. 11.

42 *Ebd.*, Rn. 46, 48.

Rom-II-VO spricht nicht für eine Eingrenzung im transnationalen Bereich, im systematischen Zusammenhang bestimmen sich die Grenzen nach dem Anwendungsbereich der Rom-II-VO, der gem. Art. 3 Rom-II-VO universell ist.⁴³

bb) Anpassung an den örtlichen Adressatenkreis

Ebenso ist im Vorfeld zu klären, ob die Verkehrspflichten an den jeweiligen örtlichen Adressatenkreis anzupassen sind. Denn die Anforderungen sind im Grundsatz an die Erwartungen des jeweiligen Verkehrskreises gekoppelt.⁴⁴ Jedenfalls dürfte aber die Rechtsfortbildung der Verkehrspflichten verfassungs- und völkerrechtskonform zu interpretieren sein, sodass sich eine Unterschreitung von menschenrechtlichen Mindeststandards verböte.⁴⁵ Auch kann der Umstand einer freiwilligen Selbstverpflichtung den Inhalt der Verkehrspflichten determinieren, hat sie doch eine qualifizierte Verkehrserwartung geprägt.⁴⁶

cc) Rechtliche Selbstständigkeit des Zuliefererunternehmens

Problematisch ist zudem, wie die rechtliche Selbstständigkeit des Zulieferers auf die Pflichten des beauftragenden Inlandsunternehmens wirkt. Inwiefern ist der in Deutschland ansässige Vertragspartner eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das gegen Menschenrechte verstößt, für den Schädigungserfolg verantwortlich?

43 Zur Problematik: *Weller/Kaller/Schulz* (Fn.15), 404f.; für eine transnationale Erstreckung von Verkehrspflichten: I.E. *Maultzsch*, in: *Budzikiewicz/Weller/Wurmnest* (Hrsg.), *Beck-Online Großkommentar Rom-II-VO*, Stand: 01.03.2023, Art. 17, Rn. 6, 9.

44 *Weller/Kaller/Schulz* (Fn. 15), 405.

45 Berücksichtigung von Menschenrechtsverträgen wie der EMRK bei der Auslegung von Rechtsnormen: *Sauer*, *Staatsrecht III*, 5. Auflage 2018, § 7, Rn. 18; für eine indizielle Berücksichtigung der UN-Leitprinzipien im Sorgfaltsmaßstab: *Mansel* (Fn. 16), 450.

46 *Thomale/Hübner*, *JZ* 2017, 385, 394.

aaa) Konzernrechtliches Trennungsprinzip

Das konzernrechtliche Trennungsprinzip besagt, dass unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten der Gesellschaften und damit unterschiedliche Zu rechnungsverhältnisse bestehen.⁴⁷ Eine Durchgriffshaftung der Geschädigten iSe eines transsubjektiven Anspruchs⁴⁸ gegen die Inlandsgesellschaft, die die menschenrechtsverletzende ausländische Gesellschaft, z.B. zur Fertigung von Textilien, beauftragt hat, scheidet daher erst recht aus, da der formale, rechtlich selbstständige Zulieferer nicht übergangen werden darf. Das gilt auch im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung der jeweiligen Gesellschaftsform.

bbb) Ausnahme bei wirtschaftlicher Kontrolle des Zulieferers

In Erwägung zu ziehen ist, ob eine tatsächliche, wirtschaftliche Kontrolle über Ali Enterprises angesichts einer Abhängigkeit von den Geschäftsbeziehungen zur KiK-GmbH bestand. Dadurch wäre es reiner Formalismus, für eine konzernrechtliche Haftung den Status einer Tochtergesellschaft für den Zulieferer zu verlangen.⁴⁹ Auch ist das konzernrechtliche Trennungsprinzip nicht absolut.⁵⁰ Eine Durchgriffshaftung kann gerechtfertigt sein, z.B. bei einem Missbrauch entgegen § 242 BGB.⁵¹ Andererseits hebt diese unbestimmte Ausnahme massiv den Grundsatz aus, dass zuvorderst jedes Rechtssubjekt für seine eigenen Handlungen geradestehen muss und schadet der Rechtssicherheit. Gesellschafter müssen nämlich grundsätzlich auf die rechtliche Selbstständigkeit und Haftungsbeschränkung vertrauen können, damit sich wirtschaftliche Aktivität entfalten kann.⁵² Zudem greift

47 *Grigoleit*, in: *Grigoleit*, Aktiengesetz – Kommentar, 2. Auflage 2020, § 15, Rn. 6.

48 *Weller/Kaller/Schulz* (Fn. 15), 401, 407 ff.; zur interessanten Frage der ordre public-Widrigkeit von Durchbrechungen des Trennungsprinzips durch ausländische Normen: *Mansel*, Gesellschaftliches Trennungsprinzip und ordre public am Beispiel der menschenrechtsbezogenen Unternehmenshaftung in der Lieferkette, in: *Deckenbrock/Höpfner/Kilian u.a.*, Arbeit Wirtschaft Recht – Festschrift für Martin Henssler zum 70. Geburtstag, München 2023, S. 1083-1100.

49 *Weller/Kaller/Schulz* (Fn. 15), 401 ff., als Vorbild dient der englische Fall *Chandler v. Cape*.

50 *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, Tübingen 2022, S. 241 ff.

51 *Grigoleit* (Fn. 47), § 1, Rn. 36 ff.

52 Detailliert: *Hübner* (Fn. 50), S. 237 ff.

im Verhältnis von Auftragsgesellschaft und Zulieferer statt dem Trennungsprinzip der allgemeine deliktsrechtliche Sphärengedanke ein.⁵³ Bei diesem bedarf es mehr als dem Faktum der wirtschaftlichen Kontrolle, damit dem Inlandsunternehmen eine Pflichtverletzung zugerechnet werden kann, wie anschließend dargelegt wird.

ccc) Überwindung unter Berücksichtigung allgemeiner
Zurechnungsgedanken

Neben dem in seiner Sphäre gesetzten Risiko des Lieferanten könnte auch der Abnehmer durch seinen Auftrag ein Risiko gesetzt haben. Die Konstellation erinnert dann an das vorsätzliche Dazwischentreten eines Dritten, hier des Lieferanten, das den Risikozusammenhang unterbrechen kann.

(1) Herleitung und Inhalt

Dazu muss ermittelt werden, ob dem beauftragenden Unternehmen die Entstehung bzw. die Erhöhung des Risikos zugerechnet werden kann, d.h., ob eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen bzw. erhöht wurde und sich im konkreten Erfolg verwirklicht hat.⁵⁴ Ist das Ausgangsrisiko mit dem Handeln des Dritten derart verknüpft, sodass das Handeln typischerweise im Ausgangsrisiko wurzelt, so kann dem Erstverursacher das Risiko zugerechnet werden.⁵⁵

Eine Verkehrssicherungspflicht ist als Verpflichtung, andere durch Schutzvorkehrungen vor geschaffenen oder unterhaltenen Gefahrenquellen zu schützen, zu definieren.⁵⁶ Im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen durch Lieferanten in Produktionsstätten im Ausland, kann eine Verkehrssicherungspflicht an folgende Verhaltensweise angeknüpft werden:

Bestellt das deutsche Unternehmen als Vertragspartner Ware von einem Lieferanten mit Produktionsstätte in einem Billiglohn- bzw. Entwicklungsland, erhöht es durch die verstärkte Auslastung der Produktionsstätte bei gleichzeitiger Stützung des Geschäftsmodells mithilfe der minder effektiven staatlichen und internen Arbeitsschutzvorkehrungen die Gefahr für Men-

53 Ebd., S. 260 ff.

54 Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Auflage 2021, § 13, Rn. 46.

55 Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 52. Auflage 2022, Rn. 285.

56 Sprau (Fn. 34), § 823, Rn. 46.

schenrechtsverletzungen zulasten der Beschäftigten des Zulieferers. Ein vernünftig denkendes⁵⁷ deutsches Unternehmen muss davon ausgehen, dass die niedrige Produktpreisgestaltung, die geringe Regulierung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften Menschenrechtsverstöße begünstigt. Diese Begünstigungsgefahr wird bei Menschenrechtsverletzungen durch das Verhalten des Lieferanten nicht unterbrochen, sondern bestätigt und realisiert. Dementsprechend trägt der Verweis auf die rechtliche Selbstständigkeit des Zulieferers hier nicht. So wie das die Ware beziehende deutsche Unternehmen von den Standortfaktoren des Zulieferers profitiert, muss es auch gewisse Risiken tragen. Das entspricht auch dem Prinzip der Internalisierung externer Effekte,⁵⁸ was vereinfacht die Wiederrückverlagerung der auf andere Personen abgewälzten Kosten bedeutet. Die Risikoverwirklichung des Zulieferers ist also dem deutschen Inlandsunternehmen zurechenbar.

(2) Einwand des ausreichenden Schutzes durch die pakistanische Rechtsordnung

Zu hinterfragen ist die oben vertretene Annahme, dass die pakistanische im Vergleich zur deutschen Rechtsordnung ein tatsächlich weniger effektives Schutzniveau in Bezug auf den Arbeitsschutz vorweisen kann. So wird zutreffend argumentiert, dass bei einem Fehlen der *ordre public*-Widrigkeit keine formale Ungleichwertigkeit des ausländischen Rechts bestehe, gerade unter dem Gesichtspunkt der von vielen Staaten unterzeichneten internationalen Menschenrechtsverträgen.⁵⁹ Selbst wenn in Bezug auf die Verjährungsregelung ein Verstoß gegen den *ordre public*-Vorbehalt vorliegt, kann das pakistanische Recht als Common-Law-Rechtsordnung grds. für angemessene Haftungsregelungen sorgen, wodurch ein Ersatz durch ein deutsches Haftungsregime nicht notwendig wäre. Dagegen spricht vordergründig, dass Pakistan keine ILO-Konvention, die im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz steht, ratifiziert hat, jedoch gibt es dennoch einschlägige pakistanische Arbeits- und Brandschutzvorschriften.⁶⁰ Wesentlich schwerer wiegt das Problem, dass auch das Com-

57 *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 10. Auflage 2020, § 16, Rn. 114.

58 <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/internalisierung-externer-effekte-39210>, [17.03.2023].

59 *Zimmermann*, (Fn. 5).

60 Dazu im Detail: *Thomale/Murko*, ZVglRWiss 120 (2021), 127, 145 ff.

mon Law bisher keine transsubjektive Haftung vorsieht.⁶¹ Hinzu kommt die Problematik mangelnder Rechtsdurchsetzung.⁶² Diese können deutsche Unternehmen und pakistanische Lieferanten im Profitinteresse ausnutzen. Letztere können das in Gestalt der mangelhaften Rechtsdurchsetzung im Forumstaat und erstere, die im Zweifel solventer sind, durch die fehlenden pakistanischen Haftungsgrundlagen im transsubjektiven Sinne. Eine wirksame Begegnung ist daher primär in der Haftung nach deutschem Recht zu suchen - und das de lege lata mit einer Haftung in der Lieferkette mittels einer Verkehrssicherungspflicht. Die Folge wäre eine effektive Prävention prekärer Arbeit durch belastbare Direktiven der deutschen Bestellerunternehmen, die die mangelhafte Rechtsdurchsetzung im Ausland zumindest teilweise aufwiegen können.

(3) Inhalt der begründeten transpersonalen Haftung

Unklar ist, welche Schutzvorkehrungen die Anwendung der hergeleiteten Zurechnung gebietet. Das ist nach einer Interessenabwägung zu bestimmen.⁶³ Dabei ist die unternehmerische Freiheit mit den Menschenrechten, die normhierarchisch über dem BGB stehen, abzuwägen. Allerdings ergibt sich unter Berücksichtigung des § 2 LkSG iSe Auslegung einer einheitlichen Rechtsordnung keine Erfolgs-, sondern lediglich eine Bemühenspflicht.⁶⁴ Daraus folgt aber trotzdem eine Pflicht zur Ergreifung angemessener Maßnahmen, die notwendig und zumutbar sein müssen.⁶⁵ So kann in Anlehnung an die Deliktsorganisationshaftung ein Kontrollsystem mit Einwirkungsmöglichkeit auf den Zulieferer zu fordern sein.⁶⁶ Die KiK-GmbH könnte so durch eine Verkehrspflicht kraft Gefahrschaffung verpflichtet sein, auf ausreichende Brandschutzmaßnahmen hinzuwirken.

61 Weller/Kaller/Schulz (Fn. 15), 404.

62 Thomale/Murko (Fn. 60), 148 ff.

63 Abgeleitet aus: Sprau (Fn. 34), § 823 Rn. 51.

64 Für eine Bemühenspflicht im LkSG: RegE, BT-Drs. 19/28649, S. 2.

65 Wandt (Fn. 57), Rn. 114.

66 Wagner, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 8. Auflage, München 2020, BGB, § 823, Rn. 108.

ddd) Menschenrechtsarbitrage als Gefahrenquelle für das
Inlandsunternehmen

Die Problematik des defizitären Pflichtenkanons von Inlandsunternehmen im Hinblick auf ausländische Zulieferer erkennen auch *Weller/Nasse* und schlagen eine neue Gefahrenkategorie vor, die sich aus einer Ausnutzung eines Menschenrechtsgefälles an verschiedenen Standorten ergibt. Sie begründen diese im Ausgang ähnlich wie der hier dargestellte Versuch der Herleitung aus allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen. Anknüpfungspunkt ist aber – zusätzlich zum geringen Menschenrechtsstandard im Ausland und bzw. oder Rechtsdurchsetzungshemmnisse – die inländische Insuffizienz des Kollisionsrechts mit Fokus auf Kettenrechtsverhältnisse. Mit letzterem Begründungsstrang geht diese Anschauung weiter und kann die erweiterten Pflichten des Inlandsunternehmens auch argumentativ kollisionsrechtlich untermauern. Das Fehlen eines transsubjektiven Anspruchs der menschenrechtswidrig Geschädigten wird so durch einen direkten Anspruch ausgeglichen. Grund sei die Konzeption des IPRs, das dogmatisch auf Zwei-Personen-Verhältnisse zugeschnitten ist, indem es sich auf ein Rechtsverhältnis konzentriere. Jenseits von diesem könne das Zwischenschalten von weiteren Rechtspersonen in nachgeschalteten Kettenrechtsverhältnissen nicht berücksichtigt werden. Diesem Defekt müsse aufgrund der Missbräuchlichkeit des Verhaltens über Grenzen hinweg Einhalt geboten werden, indem ein Profitieren von Menschenrechtsgefällen im Wege von Sicherungspflichten vermieden werden soll.⁶⁷

Eingewendet werden könnte, wie bei allen Ausweitungen von Verhaltenspflichten, ein Wegdriften von der Verschuldenshaftung zur Gefährdungshaftung, die für § 833 S.1 BGB statt für § 823 I BGB wesensbezeichnend ist. Dies ist die zwangsläufige Folge der Abstrahierung der von einer Sache ausgehenden Gefahr, auf die *Weller/Nasse* hinweisen.⁶⁸ Besonders sei diese aber gerade bei digitalen Sachverhalten vonnöten. Unter Würdigung neuer Rechtsentwicklungen verdienen diese Gedanken Zuspruch: So hat der Gesetzgeber in der jüngsten Schuldrechtsreform, die am 01.01.2022 in Kraft trat, die Anknüpfung des Sachmangels an den (Sach-)Gefährübergang bei digitalen Produkten in § 327a BGB entfallen lassen. Der eventuelle Vorwurf einer zu weiten Erstreckung der Verkehrspflichten muss ebenfalls zurückgewiesen werden, denn die Menschenrechtsarbitrage als Gefahrenquelle soll

67 *Weller/Nasse*, ZGR-Sonderheft 22 (2020), 107, 127 ff.

68 Ebd., 129.

sich lediglich auf absolute Rechtsgüter und auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränken. Zudem kann kautelarjuristisch für eine Exkulpation bei hinreichender Organisation gesorgt werden.

Die KiK-GmbH profitiert von der mangelnden Durchsetzung der Brandschutzvorschriften durch die pakistanischen Behörden und der Nichtanwendbarkeit von deutschem Sachrecht. Um das Gefälle des Schutzniveaus hinsichtlich des Menschenrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Vergleich von pakistanischen zu deutschen Standards zu nivellieren, muss die KiK-GmbH auf die Ali Enterprises hinwirken, die Brandschutzvorschriften einzuhalten.

eee) Entlastung durch den Code of Conduct

Statuiert man die Verkehrspflicht zur Sicherung der Gefahr infolge Menschenrechtsarbitrage, soll sich das Inlandsunternehmen nach der gerade dargestellten Ansicht mithilfe einer Vereinbarung zum Menschenrechtsschutz mit dem Zulieferer entlasten können. Beispielhaft werden Vertragsstrafen und Due Diligence-Klauseln aufgezählt, es sollten nämlich keine unrealistischen Verkehrspflichten aufgestellt werden.⁶⁹ Damit eröffnet die angedachte Rechtsfigur, die auf dem Gedanken der Eindämmung des Missbrauchs auch mangelnder Rechtsdurchsetzung fußt, eine große Hintertür für eine missbräuchliche Praxis zur medienwirksamen schuldrechtlichen Implementierung von Menschenrechtsstandards, deren Einhaltung letztlich nicht kontrolliert wird. Die Zulässigkeit solcher Entlastungsmöglichkeiten ist nicht sachgerecht, vielmehr folgt aus einer zumutbaren Verkehrssicherung auch die Pflicht zur faktisch wirksamen Kontrolle der Umsetzung solcher Vereinbarungen. Dafür kann der Rechtsgedanke der Rechtsprechung zur klassischen Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers zur Gewährleistung einer gefahrlosen Begehbarkeit des Grundstücks im Winter herangezogen werden: Überträgt der Eigentümer die Räum- und Streupflicht im Rahmen des Mietvertrags auf den Mieter, so hat der Eigentümer stichprobenartig den Mieter zu kontrollieren.⁷⁰ Die Umsetzung des zwischen KiK-GmbH und Ali Enterprises geschlossenen Code of Conduct

69 Ebd., 130 f.

70 Zur Kontrollpflicht: BGH, Urt. v. 27.11.1984 – VI ZR 49/83, NJW 1985, 484, 485; zur Pflicht zur Vornahme von Stichproben: OLG Brandenburg, Urt. v. 05.08.2008 – 2 U 15/07, BeckRS 2009, 8855, Gründe II.2.2, das auf die anerkannte Rechtsprechungslinie des Reichsgerichts von 1926 verweist: RGZ 113, 293, 296 f.

muss also wirksam zumindest stichprobenartig kontrolliert worden sein, er allein entlastet die KiK-GmbH nicht, da immer noch eine Restverantwortung zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsstandards bei KiK verbleibt. Das gilt erst recht, wenn – wie von der KiK-GmbH behauptet – ihre Mitarbeiter die Fabrik mehrmals besucht haben und der Textildiscounter trotzdem untätig blieb.⁷¹

fff) Entlastung durch Auditierung

Möglicherweise kann sich die KiK-GmbH durch Auditberichte u.a. zur Kontrolle des Code of Conduct, die beim Brandschutz keine Mängel feststellten, entlasten. Eine Auditierung ist ein Verfahren zur Untersuchung der Einhaltung von Standards und Anforderungen.⁷² Meistens werden dazu Prüfdienstleister beauftragt. Im Falle der KiK-GmbH bescheinigte ein italienisches Prüfunternehmen nur zwei Wochen vor dem Brand die Einhaltung von grundlegenden Brandschutz- und Arbeitssicherheitsstandards.⁷³

Grundsätzlich muss sich ein Unternehmen auf den Rat von Experten und fachmännischen Beratern verlassen können. Das gilt aber nicht uneingeschränkt, damit es nicht zu einem sog. „Bluewashing“, mit dem Werben mit sozialem Engagement kommt, obwohl das Unternehmen weiterhin von menschenrechtswidrigen Praktiken profitiert.⁷⁴ Es ist daher angezeigt, die gesellschaftsrechtlichen Grundsätze aus der ISON-Rechtsprechung zum Thema, wann der Vorstand einem Rechtsrat eines Beraters vertrauen darf, zu übernehmen: Unter anderem wird eine Plausibilitätsprüfung verlangt.⁷⁵ Das Unternehmen wäre demnach verpflichtet, die Plausibilität des Audits zu überprüfen. So könnte vermieden werden, dass ein Prüfbericht ohne tatsächliche Begehung der Produktionsstandorte wie im KiK-Fall zustande kommt und dem Unternehmen einen „Persil-Schein“ ausstellt. Es ist anzunehmen, dass die Textilfabrik nicht vom externen Prüfdienstleister vor Ort inspiziert wurde. Demnach scheidet eine Entlastung der KiK-GmbH mangels Plausibilität des Audits aus.

71 Q & A der Menschenrechtsorganisation ECCHCR: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Q_As/Q_A_DE_KiK_Pakistan_Okt2020.pdf [20.06.2023], S. 4.

72 *Von Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, Tübingen 2020, S. 179.

73 <https://saubere-kleidung.de/2018/09/ali-enterprises-beschwerde-gegen-pruefdienstleister-rina/> [18.03.2023].

74 <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/bluewashing-124778> [17.03.2023].

75 BGH, Urt. v. 20. 9. 2011 – II ZR 234/09, NZG 2011, 1271, 1273, Rn. 25.

ggg) Zwischenergebnis

Also schränkt die rechtliche Selbstständigkeit des Zulieferers die Haftung des Inlandsunternehmens nicht ein.

dd) Zwischenergebnis

Eine Verkehrssicherungspflicht der KiK-GmbH zum Hinwirken auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ergibt sich folglich aus der Gefahrenquelle der Menschenrechtsarbitrage und entfällt weder wegen des Code of Conduct noch der Auditierung.

b) Verhältnis zum LkSG

Der Gedanke, die Verkehrspflichten des § 823 I BGB in der Lieferkette könnten sich an das LkSG anlehnen, ist aufgrund § 3 II 1 und 2 LkSG abzulehnen, da ansonsten eine indirekte zivilrechtliche Haftung begründet werden würde. Der Gesetzgeber hat sich aber beim LkSG statt einem „private enforcement“ für einen „public enforcement“-Ansatz entschieden.⁷⁶ Daraus kann man folgern, dass das LkSG wegen einer anderen Durchsetzungsrichtung gar keinen Einfluss auf das BGB-Deliktsrecht hat. Allerdings scheint es im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung angezeigt, dass die Verkehrspflichten inhaltlich und der Anwendbarkeit nach nicht über das spezielle Gesetz des LkSG hinausreichen, hat doch der Gesetzgeber auch eine zivilrechtliche Haftungsbegrenzung im Sinne gehabt. Darauf muss hier aber nicht weiter eingegangen werden: Da das Pflichteninstrumentarium des LkSG in § 7 III bis zu einem Abbruch der Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Abhilfemaßnahmen reicht, ist im KiK-Fall von keinen darüberhinausgehenden Verkehrspflichten auszugehen.

76 Wagner, ZEuP 2023, 517, 518; Das Lieferkettengesetz: Viele Pflichten, keine Haftung, in: Tölle/Benedict/ Koch, Selbstbestimmung: Freiheit und Grenzen – Festschrift für Reinhard Singer zum 70. Geburtstag, 1. Edition 2021, S. 693, 702 f.

c) Verletzung und Zwischenergebnis

Da von der KiK-GmbH nicht auf die Einhaltung von Brandschutzvorschriften hingewirkt wurde, wurde die dahingehende Verkehrssicherungspflicht verletzt. Ein Unterlassen der KiK-GmbH liegt mithin vor.

3. Haftungsbegründende Kausalität und Rechtswidrigkeit

An einer Haftung gem. § 823 I BGB könnte es aber mangels haftungsbe gründender Kausalität scheitern. Das der KiK-GmbH vorgeworfene Unterlassen ist dann für den Erfolgseintritt kausal, wenn die gebotene und physisch-reale Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfele.⁷⁷ Da es sich hier nach Ermittlungen der pakistanischen Behörden um einen terroristischen Sabotageakt handelte,⁷⁸ ist es unklar, ob ein ggf. erforderliches Hinwirken auf ordnungsgemäße Brandschutzvorschriften die Rechtsgutsverletzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Dazu müsste im konkreten Einzelfall ermittelt werden, ob es bei ordnungsgemäßen Brandschutzvorschriften zu keinen Rechtsgutsverletzungen gekommen wäre. Das erscheint bei dem terroristischen Sabotageakt zumindest nicht ganz ausgeschlossen. Fraglich erscheint im Übrigen, ob von einem atypischen Geschehensablauf iSd Adäquanztheorie⁷⁹ auszugehen ist – mit der Folge, dass der KiK-GmbH die Rechtsgutsverletzungen nicht zurechenbar sind. Einwenden könnte man, dass es gerade in Entwicklungsländern mit geringerer politischer Stabilität voraussehbar ist, dass Brandanschläge geschehen. Im Sinne einer Arbeitshypothese soll hier aber vom Vorliegen der haftungsbegründenden Kausalität ausgegangen werden. Die Rechtswidrigkeit wird durch den erfüllten Tatbestand indiziert.⁸⁰

4. Verschulden – Vorsatz der KiK-GmbH?

Das Inlandsunternehmen müsste die rechtswidrige Verkehrspflichtverletzung verschuldet haben. Mindestens muss ihm Fahrlässigkeit gem. § 276

77 *Wandt* (Fn. 57), Rn. 133.

78 Medienbericht über die Ermittlungsergebnisse zur Brandursache, <https://www.thene ws.com.pk/print/683165-baldia-factory-fire-an-act-of-terrorism-not-accident-jit-reco mmends-filing-new-firs-against-accused> [17.03.2023].

79 *Wandt* (Fn. 57), Rn. 136.

80 *Looschelders*, Schuldrecht Besonderer Teil, 17. Auflage 2022, § 60, Rn. 32.

II BGB zur Last gelegt werden können. Im Hinblick auf § 197 I Nr. 1 BGB muss aber Vorsatz vorliegen, damit eine dreißigjährige Verjährungsfrist anzunehmen ist.

a) Wissenszurechnung

Dabei ist eine Wissenszurechnung bei Rechtsgeschäften und rechtsge-
schäftsähnlichen Handlungen unstreitig nach § 166 I BGB möglich. Im
Hinblick auf die KiK-GmbH geht um die Zurechnung von Wissen im
Rahmen einer deliktischen Handlung. Konkret ist der mehrmalige Besuch
von Mitarbeitern⁸¹ in der von dem Brand betroffenen Fabrik der mögliche
Anknüpfungspunkt für eine Zurechnung des Wissens über mangelhafte
Brandschutzvorschriften. Nach Grundsätzen der Rechtsprechung erfolgt
bei anderen Verhaltensweisen eine wertende Betrachtung, die aber nicht
einheitlich ist und darauf abstellt, dass eine analoge Anwendung des § 166
BGB und eine Heranziehung des § 242 BGB geboten ist, wenn ein Unter-
nehmen im Interesse des Verkehrsschutzes nicht durch seine arbeitsteilige
Organisation bessergestellt werden soll als eine natürliche Person.⁸² Die
Literatur stellt auf eine Wissensverantwortung ab, die ebenfalls aus dem
Verkehrsschutz resultiert und die dazu führt, dass das Unternehmen so
behandelt werden muss, als seien maßgebliche, aktenmäßig festzuhalten-

81 S. Fn. 71.

82 *Schubert*, in: *Schubert* (Bearb.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 1, 9. Auflage 2021, BGB, § 166, Rn. 58 f.; bei der höchstrichterlich ungeklärten Frage der Wissenszurechnung gem. § 166 I BGB analog im Deliktsrecht die Anwendung bejahend: *Heese*, NJW 2019, 257, 260; iE auch LG Würzburg, Urt. v. 23.2.2018 – 71 O 862/16, BeckRS 2018, 1691, Rn. 58; ggf. einschränkend BGH, Urteil vom 8.3.2021 – VI ZR 505/19, NJW 2021, 1669, 1671, Rn. 23, der lediglich die Begründung der Sittenwidrigkeit im Rahmen des § 826 BGB durch eine „mosaikartige“ Zusammenrechnung von Wissen unterschiedlicher Personen aufgrund des personalen Charakters der Schadensersatzpflicht des § 826 BGB verneint, aA *Wagner*, in: *Habersack* (Red.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 6. Auflage 2013, BGB, § 826, Rn. 36. Aus Gründen des Schutzes des Geschädigten und wegen der bejahten Anwendung des § 166 BGB auf Realakte innerhalb des § 831 BGB, s. dazu *Schilken*, in: *Staudinger* (Begr.), Stand: 15.03.2023, BGB, § 166, Rn. 11 mwN, ist nicht ersichtlich, weshalb § 166 BGB innerhalb des § 823 I BGB nicht zumindest analog angewendet werden soll. Dasselbe gilt für die Grundsätze der Wissensverantwortung der Literatur. Zur Diskussion um die Wissenszurechnung vertiefend: *Faßbender/Neuhaus*, WM 25/2002, 1253, 1254 ff.; *Reuter*, ZIP 2017, 310-317.

de Informationen in der Unternehmensstruktur weitergegeben worden.⁸³ Die Mitarbeiter der KiK-GmbH müssen bei Kenntnis über die Tatsache der mangelnden Brandschutzmaßnahmen die Informationen, die sie im Rahmen ihrer Besuche in der Fabrik der Ali Enterprises erlangt haben, weitergeben, allein schon aufgrund der Nichteinhaltung des geschlossenen Code of Conduct, der auf Grundlage der Wahrung von Grundrechten und internationaler Standards mit dem Lieferanten Ali Enterprises geschlossen wurde: Denn dieser Code of Conduct ist Ausdruck einer Wissensverantwortung der KiK-GmbH, vergleichbar mit einer Garantienstellung kraft tatsächlicher Übernahme. Anders lassen sich auch die von der KiK-GmbH in ihren CSR-Berichten⁸⁴ durchgeführten Kontrollen vor Ort nicht erklären, die gerade auf die Erlangung dieses Wissens abzielen. Der KiK-GmbH kann die Kenntnis der Mitarbeiter somit kraft Wissensverantwortung zugerechnet werden. Angenommen, Ali Enterprises wäre iSd Rechtsprechung eine natürliche Person und hätte selbst die Produktionsstätte besucht, hätte die Gesellschaft Kenntnis von der Verkehrspflichtverletzung erlangt, die auch aktenmäßig festzuhalten wäre. Angesichts der übernommenen Wissensverantwortung kraft Vertrages, ist also von einer aktenmäßig festzuhaltenden Information bei der Inspizierung der Fabrik auszugehen. Deshalb kann für eine juristische Person nichts anderes gelten, sodass eine Wissenszurechnung erfolgt.

b) Kenntnis der KiK-Mitarbeiter

Problematisch ist aber, ob die Mitarbeiter Kenntnis hatten. Prozessual ließe sich hier die Stellung der Geschädigten verbessern, indem die zu den Diesel-Fällen angewandte sekundäre Darlegungslast⁸⁵ des beklagten Unternehmens auf Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferungsunternehmen angewandt werden. Dadurch wird der Grund-

83 Mit unterschiedlichen dogmatischen Begründungen: *Schubert*, in: Schubert (Bearb.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 9. Auflage 2021, BGB, § 166, Rn. 60 f.

84 Fallbeschreibung der Menschenrechtsorganisation ECCHR, https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung_KiK_Pakistan_Okt2020.pdf [20.06.2023], S. 2.

85 Der Verfasser möchte an dieser Stelle Dr. *Anton Zimmermann*, Akad. Rat a. Z., für seinen Hinweis danken, näher zur sekundären Darlegungslast: *Musiak/Voit*, Grundkurs ZPO, 14. Auflage 2018, Rn. 734 f.

satz, dass der Kläger die relevanten Tatsachen darlegen muss, modifiziert. Es genügt dann, wenn der Kläger hinreichende Anhaltspunkte für ein deliktisches Verhalten darlegt.⁸⁶ Im Gegensatz dazu muss das beklagte, bestreitende Unternehmen dann substantiiert darlegen, dass keine Handlung oder Unterlassung mit Billigung des Vorstands des inländischen Abnehmerunternehmens erfolgte.⁸⁷ Für eine solche Ausnahme spricht die große Vergleichbarkeit der Sachlage, dass dem Kläger eine Sachaufklärung praktisch unmöglich ist. Nimmt das Unternehmen keine zumutbaren Nachforschungen vor, so gilt die Darlegung des Klägers gem. § 138 III ZPO als vermutet.⁸⁸ Die Kläger können im Hinblick auf den Fabrikbrand der Ali Enterprises hinreichende Anhaltspunkte darlegen, dass die Mitarbeiter der KiK-GmbH, die die Textilfabrik vor Ort besuchten, von den mangelhaften Brandschutzvorkehrungen wussten. Da die KiK-GmbH hierzu keinerlei Ausführungen gemacht hat, muss die Kenntnis der Mitarbeiter vermutet werden.

c) Bedingter Vorsatz der KiK-GmbH

In Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit darf der Handelnde bei einem bedingten Vorsatz nicht darauf vertrauen, dass der Erfolg nicht eintreten werde – trotz unterlassener Sicherungsvorkehrungen.⁸⁹ Unter Zuhilfenahme der „Je-desto-Formel“ aus dem Eingriffsrecht⁹⁰ sind angesichts der hohen Wertigkeit der Rechtsgüter Leib, Leben und Gesundheit hohe Anforderungen an das Vertrauen auf das Ausbleiben eines Erfolgs zu stellen. Vorsatz ist demgegenüber im Zivilrecht nach der Vorsatztheorie das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Rechts- bzw. Pflichtwidrigkeit.⁹¹ Bedingter Vorsatz ist das Bewusstsein der Möglichkeit des Erfolgseintritts und seine billigende Inkaufnahme.⁹² Der Schädiger billigt namentlich die Rechtsgutsverletzung, wenn er es dem Zufall überlässt, dass der unerwünschte Erfolg eintritt.⁹³ Da die Kenntnis der KiK-GmbH von den mangelnden Brandschutzvorschriften im Textilfabrikgebäude in

86 BGH, Urt. v. 17.11.2022 –VII ZR 623/21, BeckRS 2022, 35297, Rn. 21.

87 Dazu abstrakt: Ebd., Rn. 20.

88 Dazu abstrakt: Ebd.

89 Ebd., Rn. 24.

90 Zur „Je-desto-Formel“: *Krugmann*, NVwZ 2006, 152, 157.

91 *Stadler* (Fn. 35), BGB, § 276, Rn. 15.

92 Ebd., Rn. 18.

93 *Stadler* (Fn. 35), BGB, § 276 Rn. 18.

Karachi vermutet werden kann, ist nach der Kenntnis der Rechtswidrigkeit zu fragen. Hierbei muss nach der Schuldtheorie grds. Unrechtsbewusstsein bestehen.⁹⁴ Dieses ist gerade im Hinblick auf die Kenntnis der die Pflichtwidrigkeit begründenden Umstände des Menschenrechtsgefälles und der damit faktisch wegfallenden Behebung von Gefahrenquellen für Arbeitnehmer des Zulieferers durch den Zulieferer aus Sicht des dies einkalkulierenden profitierenden Abnehmerunternehmens kaum zu verneinen, wenn es nicht einschreitet. Darüber hinaus nahm KiK die durch die Verkehrspflichtverletzung verursachten Rechtsverletzungen bei den Arbeitnehmern von Ali Enterprises billigend in Kauf: Es ist realitätsnah anzunehmen, dass die KiK-GmbH durch das Unterlassen des Einschreitens gegen die zahlreichen Mängel⁹⁵, wie eine unsachgemäße Lagerung von brennbarem Material, die beengten Arbeitsplätze hunderter Arbeitnehmer und einem einzigen Ein- und Ausgang zur Fabrikhalle, um nur beispielhafte Mängel anzuführen, den Eintritt einer Brandkatastrophe mit zahlreichen Personenschäden dem Zufall überlassen hat. Mithin handelte sie vorsätzlich.

5. Ergebnis

Also würde die KiK-GmbH gem. § 823 I BGB für das fehlende Hinwirken auf angemessene Brandschutzvorschriften haften. Das Inlandsunternehmen, das sich der ausländischen Lieferkette bedient, wird sich allerdings regelmäßig durch kautelarjuristische Maßnahmen und externe Prüfungen sichern, weshalb die Voraussetzungen des § 823 I BGB in der Regel nicht erfüllt sein werden.

VI. Deliktshaftung nach einem EU-Lieferkettengesetz *de lege ferenda*

Nach den vorangegangenen Überlegungen gibt es ein vom KiK-Fall losgelöstes praktisches Bedürfnis für einen Haftungstatbestand *de lege ferenda*. Dieses könnte schon bald im Rahmen der Verwirklichung des Entwurfs der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (kurz: CSDD-RL) der

94 Grundmann, in: Krüger (Red.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 9. Auflage 2022, BGB, § 278 Rn. 158 f.

95 Computersimulation des Forensic-Architecture-Projekts der Universität London: <https://forensic-architecture.org/investigation/the-ali-enterprises-factory-fire> [02.07.2023].

EU-Kommission⁹⁶ erfüllt werden. Die Mitgliedsstaaten hätten dann gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

1. Grundriss

Im Gegensatz zum § 3 III 1 LkSG begründet § 22 I CSDD-RL eine zivilrechtliche Haftung und erweitert die Anwendbarkeit der Lieferkettensorgfaltspflichten.⁹⁷ Das hätte für zukünftige, dem „KiK-Fall“ ähnliche Konstellationen eine besondere Relevanz, wäre es doch für Geschädigte prima facie möglich, Schadensersatz vom Abnehmer des menschenrechtswidrig agierenden Lieferanten zu verlangen.

Gleichzeitig ist die Haftung durch eine Art Vorverfahren und durch eine verhältnismäßige Umsetzung der Sorgfaltspflichten⁹⁸ begrenzt. Eine weitere Neuerung ist ebenfalls im Charakter des Richtlinienentwurfs als Eingriffsnorm zu sehen, welche zu einer internationalen Anwendbarkeit führt und die Rechtsschutzmöglichkeit im Vergleich zu der hier beschriebenen sehr restriktiven Anwendbarkeit des deutschen Deliktsrechts deutlich für von Menschenrechtsverletzungen betroffene Arbeitnehmer von Lieferanten im Ausland erweitert.⁹⁹ Die wichtige Frage der Beweislast obliege im Umkehrschluss der Ausgestaltung durch die Mitgliedsstaaten,¹⁰⁰ die aber vom Unionsgesetzgeber nach einer Ansicht am besten noch zu vereinheitlichen sei.¹⁰¹ Generell erlegt die Richtlinie zahlreiche unbestimmte, konkre-

96 Grundlage der hiesigen Betrachtung ist der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final. Die am 14. Dezember 2023 erzielte Einigung von Rat und Parlament über die Richtlinie soll hier unberücksichtigt bleiben, s. Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 14. Dezember 2023, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/> [07.02.2024]. Ob und in welcher Form der Richtlinienentwurf in Kraft treten wird, ist nach der Ankündigung von Bundesarbeitsminister Heil, Deutschland werde dem Kompromissentwurf der CSDD-Richtlinie nicht zustimmen, zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses offen, vgl. Keine Einigung bei EU-Lieferketten-Richtlinie, Tagesschau-Meldung vom 06.02.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/heil-lieferkettengesetz-100.html>, [07.02.2024].

97 Bomsdorf/Blatecki-Burgert, ZRP 2022, 141, 141 f.

98 Ebd., (143).

99 Ebd.

100 Hübner/Habrich/Weller, NZG 2022, 644, 649, 651; Spindler, ZIP 2022, 765, 775.

101 Bomsdorf/Blatecki-Burgert (Fn. 97), 144.

tisierungsbedürftige Pflichten, stellt aber keine überzogenen Sorgfaltsmaßstäbe auf und ermöglicht dem Unternehmen Korrekturen durch eine präventive Verpflichtung zu Menschenrechts-Compliance, wodurch sich bei Einhaltung eine Haftung vermeiden lässt. Werden offene Auslegungsfragen noch im Sinne der abgestuften Verhältnismäßigkeit und angesichts des weiten Anwendungsbereichs restriktiv konkretisiert, dürfte dem Richtlinientwurf ein sinnvoller Interessenausgleich zugrunde liegen.

2. Einzelne, wesentliche Aspekte im Vergleich zum LkSG

a) Anwendungsbereich

Während § 1 I LkSG Unternehmen unabhängig von der Rechtsform im In- und Ausland mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungs-, Satzungs- oder Zweigniederlassungssitz in Deutschland, das mindestens 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt, ab 01.01.2024 erfasst, ist dies nach Art. 2 I CSDD-RL differenziert in zwei Kategorien festzustellen – sowohl anhand der Anzahl der Mitarbeiter weltweit als auch anhand dem gesamten Netto-Jahresumsatz bzw. ggf. dem anteiligen Netto-Jahresumsatz in sensiblen Sektoren. Für kleinere Unternehmen sind u.a. nur mehr als 250 Beschäftigte erforderlich. Es sind also im Vergleich deutlich mehr Unternehmen erfasst.¹⁰²

b) Reichweite der Pflichten

Die nach Intensität unterschiedlich strengen Bemühenspflichten für kleine und große Unternehmen gelten nach Art. 1 I, 6 I CSDD-RL für alle etablierten Geschäftsbeziehungen, also alle erheblichen Glieder und Rechtssubjekte der Wertschöpfungskette, auch ohne, dass eine unmittelbare Vertragsverbindung besteht. Neben unmittelbaren Zulieferern erfasst § 2 VIII LkSG ausnahmsweise mittelbare Zulieferer. Dementsprechend ist prima facie der Radius der CSDD-RL deutlich größer.¹⁰³

102 Hübner/Habrich/Weller (Fn. 100), 645.

103 Ebd., 646 ff.

c) Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren

Hat bei einer Verkehrssicherungspflicht nach § 823 I BGB das Unternehmen wie gesehen in seinen Maßnahmen zur Durchsetzung der Menschenrechte in der grenzüberschreitenden Lieferkette Gestaltungsspielraum, gibt Art. 9 CSDD-RL neben den allgemeinen Präventions- und Abhilfepflichten aus Art. 7 und 8 CSDD-RL ein vorgeschaltetes „Warnsystem“ mit der Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vor. Außerdem knüpft es an eine begründete Beschwerde unmittelbar Abhilfepflichten, die bei einer Verletzung zu einer zivilrechtlichen Haftung nach Art. 22 CSDD-RL führen können¹⁰⁴ und erinnert an eine Schadensersatzforderung infolge eines Nacherfüllungsanspruchs, auf den nicht fristgemäß geleistet wurde.

d) Zivilrechtliche Haftung

Unklar ist die Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage durch den nationalen Gesetzgeber. Entschließt er sich zu keiner eigenen Anspruchsgrundlage, die wegen des Verschuldensprinzips wahrscheinlich Fahrlässigkeit voraussetzen wird, könnten die Anforderungen der CSDD-RL sowohl in § 823 I BGB als Verkehrspflichten als auch bei Vorliegen eines Schutzgesetzes § 823 II BGB aufgenommen werden.¹⁰⁵ Allerdings müssten die „safe harbor“-Regelung in Art. 22 II UAbs. 1 CSDD-RL und die eigentümliche, zivilrechtsfremde Anrechnung von Schadenswiedergutmachungsbemühungen und Kooperation mit Behörden iSe Schadensminderung bis zu einem -wegfall berücksichtigt werden.¹⁰⁶ Ggf. könnten dann künftig Sofortzahlungen und die Entschädigungsangebote, wie solche der KiK-GmbH, schadensmindernd berücksichtigt werden.

104 Ebd., 647; Erwgr. 42 der CSDD betont zwar, dass das Beschwerdeverfahren nicht das gerichtliche Vorgehen des Beschwerdeführers hindern soll, allerdings erscheint es widersinnig angesichts Art. 9 III 2 CSDD nach fingierter Ermittlung von negativen Auswirkungen nach Art. 6 CSDD bei einer begründeten Beschwerde im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Abhilfemaßnahmen nicht abzuwarten und dem Unternehmen keine Chance auf Abhilfe zu geben, falls das Unternehmen die negative Auswirkung nicht bereits zuvor ermittelt hatte. Dafür spricht zudem, dass für eine zivilrechtliche Haftung gem. Art. 22 CSDD Art. 7 und Art. 8 CSDD erfüllt sein müssen: D.h., das Unternehmen muss gegen die Pflicht der Behebung der tatsächlich eingetretenen negativen Auswirkungen verstoßen haben.

105 Hübner/Habrich/Weller (Fn. 100), 648 f.

106 Ebd., 649.

3. Praktische Auswirkungen auf ähnliche Fallgestaltungen

Angesichts der oben dargestellten Wesensmerkmale erscheint es de iure bei einem Menschenrechtsverstoß durch den Zulieferer – wie im KiK-Fall – bei einer Umsetzung des Richtlinienvorschlags wahrscheinlich, dass es zu einem Schadensersatzanspruch der Geschädigten gegen die KiK-GmbH kommen würde. Eher skeptisch sieht *Wagner* die Position der Geschädigten, der die Betrachtung auf die faktischen Folgen einer behördlichen als auch einer zivilrechtlichen Durchsetzung erweitert.¹⁰⁷ Er argumentiert eindrücklich, dass eine rein behördliche Durchsetzung wie im Falle des LkSG angesichts des wenigen Personals und der Komplexität der Vorschriften keine lückenlose, sondern im Tenor eher eine geringe pointilistische Rechtsdurchsetzung für Pflichtverstöße im Ausland erfolgt. Ebenso seien von der Möglichkeit der zivilrechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen durch Geschädigte aus dem Ausland vor deutschen Gerichten keine Wunder zu erwarten. Auch er begründet dies mit den „informationellen, finanziellen und psychologischen Hürden“¹⁰⁸ und verweist auf die Rolle der Nichtregierungsorganisation ECHR im KiK-Fall, die die Klage erst möglich gemacht hat. Ebenso hänge das behördliche Einschreiten von Hinweisen von NGOs ab.¹⁰⁹

Den aufgezeigten praktischen Schwierigkeiten, die in einem „underenforcement“¹¹⁰ mündeten, ist zuzustimmen. Allerdings darf nicht der Umstand, dass auch nur wenige verfolgte Menschenrechtsverstöße in der Lieferkette eine Disziplinierungs- und Abschreckungswirkung für sog. „chain leaders“ haben, vergessen werden. Auch die kommende Rechtsanwendung mit ihrer Auslegung, ihren Korrekturen und ihren angestoßenen Gesetzesänderungen hat das Potenzial, einzelne Stellschrauben in der Rechtsdurchsetzung zu optimieren. Eine allzu pessimistische Erwartung an die CSDD-RL ist daher m.E. nicht angezeigt, besonders bei Berücksichtigung der bereits bestehenden, nicht ganz unerfolgreichen „mixed-enforcement-Systeme“.

107 *Wagner* (Fn. 76), 525 ff.

108 Ebd.

109 Ebd.

110 Ebd.

VII. Zusammenfassung in Thesenform

1. Einziger gangbarer Weg *de lege lata* zur Eröffnung des für den Geschädigten günstigeren deutschen Sachrechts ist der *ordre public*-Vorbehalt. Dieser greift allerdings sehr selten und nur unter hohen Voraussetzungen, wenn eine menschenrechtliche Schutzlücke nur nach deutschem Recht beseitigt werden kann.
2. In Bezug auf den KiK-Fall ist deutsches Sachrecht nicht anwendbar. Es bleibt bei der Anknüpfung nach Art. 4 I Rom-II-VO. Schadensersatzansprüche nach pakistanischem Sachrecht wären aber zu prüfen, da die pakistanischen Verjährungsvorschriften *ordre public*-widrig sind.
3. § 823 I BGB als erfolgsversprechendste Anspruchsnorm des Geschädigten wird mangels Verstoßes gegen eine Verkehrssicherungspflicht, welche nach allgemeinen Zurechnungsgedanken und der Menschenrechtsarbitrage als Gefahrenquelle begründet werden kann, regelmäßig nicht einschlägig sein, weil der Schädiger sich in kautelarjuristischer Hinsicht entlasten können wird. Deshalb darf eine Entlastung des Inlandsunternehmens nur bei wirksamen tatsächlichen Kontrollen der vereinbarten Menschenrechtsstandards möglich sein.
4. Zu überlegen ist, ob die Grundgedanken der gesellschaftsrechtlichen ISON-Rechtsprechung auf Unternehmen, die sich menschenrechtlichen Standards zertifizierenden Prüfdienstleistern bedienen, übertragbar sind.
5. In Anbetracht der vorangestellten Thesen würde die KiK-GmbH wahrscheinlich nach § 823 I BGB haften, wenn eine haftungsbegründende Kausalität bejaht werden könnte und deutsches Sachrecht anwendbar wäre.
6. Die zivilrechtliche Haftung nach dem CSDD-RL-Entwurf als kollisionsrechtliche Eingriffsnorm ist tauglich, die prozessuale Durchsetzung von Menschenrechten zugunsten der Geschädigten bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Risikoniveaus für Unternehmen nicht über Gebühr zu ermöglichen. Das Beschwerdeverfahren ist m.E. als Vorverfahren anzusehen, wenn das Unternehmen noch nicht den Inhalt der Beschwerde als negative Auswirkung ermittelt hat.
7. Die CSDD-Richtlinienentwurf führt im Vergleich zum LkSG zu einer deutlichen Haftungsausweitung für Inlandsunternehmer als Abnehmer von ausländischen Zulieferern im Kontext mit Menschenrechtsverletzungen. Zwar wird sich in der Konstellation des KiK-Falls eine rechtliche, aber eine höchstens mäßige faktische Verbesserung der Position der Geschädigten ergeben. Jene tatsächliche Verbesserung der Situation der

Geschädigten iSe Verbesserung der Menschenrechtsbedingungen in der Lieferkette kann die Abschreckungswirkung eines „mixed-enforcement-Systems“ herbeiführen.

